

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
aller Grundschulen,
Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen
in Schleswig-Holstein

Mein Zeichen: III327

Dirk Gronkowski
dirk.gronkowski@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2409

20.01.2022

Informationen zum Sportunterricht ab dem 24. Januar 2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

nachfolgend erhalten Sie neue Informationen zum Sportunterricht. Die Vorgaben gelten bis auf Weiteres ab dem 24. Januar und sind erneut dem Hygieneleitfaden zu entnehmen:

www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygieneekonzept_21_22.html

Ich bitte Sie darum, die Hinweise an alle Sportlehrkräfte Ihrer Schule weiterzuleiten.

Der Hygieneleitfaden enthält fünf wesentliche Vorgaben, von denen für die Planung des Sportunterrichts ab der kommenden Woche die aktuellen Anpassungen unter (2) zum Thema Schwimmen und unter (4) zum Unterricht im Einführungsjahrgang besonders zu berücksichtigen sind:

- (1) Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird weiter ausgesetzt. Moderate Bewegungsangebote unter Beachtung erhöhter Hygieneanforderungen, insbesondere Abstand, sind weiterhin wichtig, das heißt der Sportunterricht fällt grundsätzlich nicht aus. Soweit es die Witterung zulässt, sollen diese Angebote im Freien realisiert werden.
- (2) Bewegungsangebote können im Rahmen der geltenden Hygienepläne der Schwimmhallen auch zum Schwimmen realisiert werden, sofern die Organisation gewährleistet, dass der Abstand der Klasse bzw. Kohorte zu anderen Nutzern der Schwimmstätte gehalten werden kann.

- (3) In den Umkleideräumen der Sport- und Schwimmhallen, die bei guter Belüftung und mit Abstandmarkierungen genutzt werden können, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen. Auch auf dem gesamten Weg zum Sportplatz bzw. bis in die Halle hinein und nach dem Sportunterricht zurück in die Umkleideräume muss eine MNB getragen werden. Bewegungsangebote werden so organisiert, dass kontinuierlich Abstand gehalten wird und möglichst kein direkter Körperkontakt entsteht. Bei Bewegungsangeboten muss keine MNB getragen werden (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 4 SchulencoronaVO).
- (4) Ausgenommen von den inhaltlichen Beschränkungen ist der Sportunterricht im Einführungsjahrgang sowie der Qualifikationsphase der Oberstufe. Hier ist Sportunterricht nach Fachanforderungen zulässig unter der Voraussetzung, dass tagesaktuelle negative Tests für alle Schülerinnen und Schüler vorliegen. Bezüglich der Mannschaftssportarten sind unter den genannten Bedingungen neben technischen Übungen in der Qualifikationsphase auch umsichtig ausgewählte Spielformen zulässig.
- (5) Die Durchführung von schulinternen oder schulübergreifenden Wettkämpfen ist nicht gestattet.

Mit vielen sportlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Dirk P. C.', is positioned below the closing text.